

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 25. Juli 1972

80. Stück

- 260.** Bundesgesetz: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1967
261. Bundesgesetz: Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968
262. Bundesgesetz: Änderung der Bundesabgabenordnung
263. Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft

260. Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1967 in der geltenden Fassung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1967, BGBl. Nr. 439/1969 und des Artikels IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1970 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(bis einschließlich 1971)“ zu entfallen.

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erträge der im § 8 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinststeuer, des Kulturgröschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	39'5	37'5	23
Biersteuer	17	57	26
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Kraftfahrzeugsteuer	2	98	—
Mineralölsteuer	2	74	24
Spielbankabgabe bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben	84	8	8
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben	70	15	15

	Bund	Länder	Gemeinden
Kunstförderungsbeitrag .	70	30	—
Sonderabgabe von alkoholischen Getränken .	66	17	17“

3. Im § 9 Abs. 2 lit. c hat der Klammerausdruck „(bis einschließlich 1971)“ zu entfallen.

4. Im § 14 Abs. 1 ist am Ende der Ziffer 17 der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen und die Ziffer 18 zu streichen.

5. Im § 16 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Im § 16 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt.“

7. Im § 16 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Die Überweisung des Ertrages an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
 Kreisky Androsch

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt und
- g) der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zur Mitfinanzierung der in der Anlage angeführten Investitionsvorhaben verwendet wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für den der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft vom ERP-Fonds eingeräumten und bereits zur Gänze ausgenützten ERP-Kredit im Betrage von 30 Millionen Schilling und den Zinsen im Betrage von 5,5 Millionen Schilling namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 3 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten der Gesellschaft geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
- die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 überdies nur dann übernehmen oder übernommene Haftungen gemäß § 4 nur dann erstrecken, wenn

- die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft gewährleistet wird und
- die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der verbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Wirtschaftsprüferbericht vorlegt.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

Investitionsvorhaben der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft**1. Baustufe:**

Bauten:	Verlängerung des Südanbaues der bestehenden Walzwerkshalle. Errichtung einer neuen Walzwerk- und Versandhalle. Anpassierungsarbeiten.
Maschinenanlagen:	Ergänzung am Warmduo (Umbau der Anstellung). Rollgangverlängerung. 1 Warm-Nachwalzquarto mit Schopf- und Besäumschere. 1 Kalt-Vor- und Fertigquarto. 1 Besäum-Längsteilschere. 1 Bandricht- und Ablänganlage. 1 Walzenschleifmaschine.
Wärmeanlagen:	2 Blockanwärmöfen. 2 Glüh-Kammeröfen.
Transportanlagen:	Krananlagen und Bodenfahrzeuge.
Versorgungsanlagen:	Elektrische Energieversorgung. Wasser- und Druckluftversorgung.

2. Baustufe:

Bauten:	Erweiterung der neuen Walzwerkshalle.
Maschinenanlagen:	1 Kalt-Fertiggerüst. 1 Besäum- und Längsteilschere. 1 Band-Streck-Richtanlage. 1 Walzenschleifmaschine. Bandricht- und Ablänganlagen.
Wärmeanlagen:	1 Banddurchzugsofen. 1 Glüh-Kammerofen.
Transportanlagen:	Krananlagen und Bodenfahrzeuge.
Versorgungsanlagen:	Erweiterung der elektrischen Energieversorgung. Wasser- und Druckluftversorgung.